

6509/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Graf
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend abweisender Bescheid der Studienbeihilfenbehörde

Frau Maria P. hat mit SS 94 das Studium der Medizin an der Universität Wien aufgenommen, nachdem sie im Jänner des gleichen Jahres die Reifeprüfung ablegte. Zuvor hat Frau P. am Pädagogischen Institut des Bundes in Linz den Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen (Englisch, Werkerziehung/Textil, Hauswirtschaft) absolviert und war in der Folge als Pflichtschullehrerin tätig. In den ersten beiden Semestern ihres Studiums wurde dem Antrag auf Studienbeihilfe stattgegeben, jedoch ein weiterer Antrag im SS 95 mit der Begründung, daß bereits eine einem Studium gleichwertige Ausbildung (§ 6 Z 2 StudFG) vorliege, abgewiesen. Die oben genannte Studienbeihilfenbewerberin hat dagegen erfolglos berufen und sich auch um Unterstützung an Ihr Ressort gewendet, ebenso ohne Erfolg. In diesem Zusammenhang erscheint wohl bemerkenswert, daß der Anspruch auf Studienbeihilfe, auch wenn das Studium schon vor Inkrafttreten einer Novelle begonnen wurde, durch eine Gesetzesänderung erlischt und keine Übergangsregelungen vorgesehen werden, um Härtefälle zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen der oben genannte Fall bekannt und wenn ja, seit wann und wenn nein, warum nicht?
2. Auf welchen konkreten gesetzlichen Grundlagen basiert die Entscheidung der Studienbeihilfenbehörde, wonach der genannten Studienbeihilfenbewerberin für die ersten beiden Semester ihres Studiums (Sommersemester 1994, Wintersemester 1994/95) eine Studienbeihilfe bewilligt wurde?
3. Aus welchem konkreten Grund wurde der Antrag der genannten Studienbeihilfenbewerberin auf Gewährung einer Studienbeihilfe im Sommersemester 1995 abgewiesen, obwohl im Semester davor die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen?
4. Aus welchem konkreten Grund wurde 1994 für die Änderung des § 13 von „Studium in gleichwertige Ausbildung“ keine Übergangsbestimmung geschaffen, so daß Anspruchsberechtigte auf Studienbeihilfe, die vor Inkrafttreten der Novelle zu studieren begannen, plötzlich aus der Anspruchsberechtigung herausfielen?
5. Inwieweit liegt Ihrer Ansicht nach bei einer Ausbildung an einem Pädagogischen Institut, die mit einer Berufsberechtigung abschließt,
 - a) ein Studium bzw.
 - b) eine einem Studium gleichwertige Ausbildung vor und im Falle b), was ist unter „gleichwertig“ zu verstehen?

6. Läßt sich in Fortsetzung der Frage 5 berechtigterweise der Schluß ziehen, daß eine Ausbildung an einem Pädagogischen Institut einer Ausbildung an einer Pädagogischen Akademie gleichzusetzen ist und wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?
7. Wie rechtfertigen Sie die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. Nr. 619/1994, wo "gleichwertig" mit „gleichwertigen Studienabschüssen im Ausland“ interpretiert wurde in bezug auf den gegenständlichen Fall?
8. Sind Ihnen analog zum gegenständlichen Fall weitere Härtefälle dieser Art bekannt und wenn ja, welche konkreten Schritte werden Sie in diesen Fällen setzen?